

1. Anschriften der polnischen und deutschen Vertretungen

<p>Deutsche Botschaft Warschau Rechts- und Konsularabteilung Ulica Jazdow 12b 00-467 Warschau Tel.: 0048-22 5841 900 Fax: 0048-22-5841 979 E-mail: zreg@wars.auswaertiges-amt.de</p> <p>Deutsches Generalkonsulat Breslau ul. Podwale, 76 50-449 Wroclaw Tel.: 0048-71-377 27 00 Fax: 0048-71-342 41 14 E-mail: gk@kn.pl</p> <p>Deutsches Generalkonsulat Danzig Aleja Zwyciestwa 23 80-219 Gdansk Tel.: 0048-58-340 65 00, 340 65 10 Fax: 0048-58-340 65 38 E-mail: zreg@danz.auswaertiges-amt.de</p> <p>Deutsches Generalkonsulat Krakau ul. Stolarska 7 31-043 Kraków Tel.: 0048-12-424 30 00; 421 89 80 Fax: 0048-12-424 30 10 E-mail: dt.gk-krakau@gmx.net</p>	<p>Botschaft der Republik Polen Lassenstr. 19-21 14193 Berlin Tel.: 030-223 130 Fax: 030-223 13 155 E-mail: Info@botschaft-polen.de</p>
---	---

2. Allgemeines (gilt auch für Einfuhr und Transit)

ACHTUNG:

Auch nach dem EU Beitritt Polens ist das Mitführen einer **Vignette für die Straßenbenutzungsgebühr** Pflicht. Dem vollständigen Ausfüllen der Vignette (**Kennzeichen und Nutzungsbeginn**) kommt besondere Bedeutung zu. Nicht korrekt ausgefüllte Vignetten werden von polnischen Straßeninspektionen (Inspekcja Drogowa) wie nicht vorhandene Vignetten behandelt und ziehen eine **sofortige Strafzahlung** in Höhe von 3.000,00 Pln nach sich. **Ohne sofortige, bare Begleichung der Strafe ist eine vorübergehende Stilllegung des Fahrzeuges zu befürchten.**

Beim Ankauf von Vignetten für LKW über 3,5 Tonnen und Busse in größeren Mengen ist zu beachten, dass die Vignetten **auch ungebraucht** nach einer bestimmten Zeit **verfallen**. Tages-Vignetten (24 Stunden) verfallen sieben Tage nach Verkaufsdatum, Sieben-Tages-Vignetten 14 Tage nach dem Kauf.

(Geregelt nach Verordnung Nr. 1577 vom 18. Oktober 2002, §1, Satz 1 und 2 des Ministers für Infrastruktur.)

Bei Vorhandensein einer polnischen Straßenbenutzungsvignette ist - **keine** - separate Autobahngebühr mehr zu entrichten.

Das Mitführen einer **grünen Versicherungskarte** als Versicherungsnachweis ist - nicht - mehr gesetzlich vorgeschrieben und erforderlich. Es empfiehlt sich jedoch, bei Fahrten ausserhalb der großen Städte diese als Versicherungsnachweis mitzunehmen.

Einreisebestimmungen für Begleiter

Die Sichtvermerkspflicht für die Durchreise durch Polen ist für Deutsche seit dem 01.01.1991 weggefallen. Sollten Begleiter des Transport eine andere Staatsangehörigkeit haben, so wird empfohlen, sich bei der für den Wohnsitz des ausländischen Begleiters zuständigen polnischen Auslandsvertretung (Konsulat oder Botschaft) in Deutschland über die Einreisebestimmungen vorab über die Einreiseregulung zu informieren.

Regelungen, die das Transportfahrzeug und dessen Teilnahme am Straßenverkehr betreffen

Kontrolle des Ladegewichts

Seit der Modernisierung der Grenzübergänge werden die Lkw häufig auf ihr Lade-

(Leer-)Gewicht überprüft. In letzter Zeit ist es bisweilen zu Problemen gekommen, da sich aus den Wiegeprotokollen eine Überladung des Lkw (Überschreitung der zulässigen Achslast und/oder des zulässigen Gesamtgewichtes) ergeben hatte. Diese Probleme beruhen z.T. auf abweichender Einstufung der Achsen eines Lkw aufgrund einschlägiger polnischer Vorschriften. So gilt als Einzelachse eine Achse, die von der benachbarten Achse mindestens 2 m entfernt ist bzw. zwei benachbarte Achsen, die weniger als 1 m voneinander entfernt sind. Zur Achseneinstufung und deren zulässigem Höchstgewicht kann von der Deutschen Botschaft in Warschau auf Anfrage die geltende polnische Verordnung zugesandt werden.

Bei festgestellter Überladung müssen die Fahrer mit hohen Nachzahlungen und / oder Bußgeldern rechnen. Die Zahlung muss zunächst vor Ort geleistet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, gegen den Zahlungsbeschluss fristgerecht innerhalb von sieben Tagen beim zuständigen Zollamt Widerspruch einzulegen.

Funkgeräte

Funkgeräte müssen beim Transit durch Polen nicht ausgebaut werden, soweit eine Inbetriebnahme innerhalb Polens nicht beabsichtigt ist.

Fahrverbote und -gebote

Regelungen für Feiertage

Am 1. Januar, an den Osterfeiertagen, 1. und 3. Mai, Fronleichnam, Pfingstsonntag, 15. August, 1. und 11. November, 25. und 26. Dezember dürfen Lkw ab 16 t zulässigem Gesamtgewicht von 7 bis 22 Uhr sowie am Vorabend von Feiertagen von 18 bis 22 Uhr **nicht** gefahren werden.

Hilfstransporte sind von dieser Regelung befreit. Die Befreiung gilt auch für Leertransporte (Rückfahrt nach Deutschland mit leerem LKW nach Übergabe der Hilfsgüter an den Empfänger). Siehe dazu die im Gesetzblatt Nr. 161 Pos. 1556 bekannt gegebene Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 18.08.2003 (§ 3 Abschnitt 1).

In der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar müssen alle Fahrzeuge auch tagsüber mit Licht fahren.

Der **Grenzübergang Kuznica nach Bruzgi** (Polen – Belarus) ist wieder geöffnet.

Durchfahrt durch Warschau

Seit 01.09.1998 dürfen Lkw über 16 t nur noch von 18 bis 22 Uhr durch Warschau fahren.

Folgende Straßenzüge und Brücken **müssen** benutzt werden:

Brücken	Sieierkowski-Brücke, Grot-Rowecki-Brücke
:	
Straßen:	Poznan-Bialystok: Wolska, Prymasa Tysiąclecia, Armii Krajowej, Torunska

<p>Poznan-Terespol,Lublin: Wolska,Prymasa Tysiąclecia,Armii Krajowej,Jagiellonska,Wybrzeze Helskie,Al.Stanow Zjednoczonych Krakow,Katowice-Terespol: Lopuszanska,Hynka,Sikorskiego,Trasa Siekierkowska,Al.Stanow Zjednoczonych Krakow,Katowice-Bialystok: Lopuszanska,Hynka,Sikorskiego,Witosa, Trasa Siekierkowska,Wybrzeze Helskie, Jagiellonska</p>

Maut

Halter von Nutzfahrzeugen mit einer Nutzlast ab 3,5 t sind von der Zahlung einer Abgabe auf den mautpflichtigen Streckenabschnitten der Autobahnen A2 und A4 befreit, wenn sie eine gültige Vignette über die Entrichtung der Straßennutzungsgebühr gemäß Art. 42 des Gesetzes über Straßentransport besitzen.

Für sonstige mautpflichtige Strecken gelten die seit 01.01.1998 bestehenden Gebührensätze für die Benutzung polnischer Staatsstraßen. Gemäß Art. 27 - 29 des Gesetzes über den internationalen Straßentransport vom 02.08.1997 kann der Transportminister in begründeten Fällen humanitäre Transporte von der Zahlung der Gebühren befreien. Dazu muss mindestens einen Monat vor Reiseantritt ein Antrag auf Befreiung der Straßenbenutzungsgebühren beim Infrastrukturministerium gestellt werden. Hierbei sollte eine Kopie des Fahrzeugscheins vorgelegt werden. Ebenso muss eine Bescheinigung der jeweiligen Stadtverwaltung beigefügt sein, dass es sich bei diesem Transport um einen Hilfstransport handelt und die durchführende Organisation eine Hilfsorganisation ist. Ohne schriftliche Genehmigung ist eine gebührenfreie Durchreise nicht möglich.

Die Anschrift des Infrastrukturministeriums lautet:

Ministerstwo Infrastruktury
Dep. Transportu Samochodowego
ul. Chalubinskiego 4 6
00-928 Warszawa
Tel.: 0048-22- 630 -12-68, 630-12-70
Fax: 0048-22- 621 02 02

Pauschalsteuer für Busse (pro Person)

Grundsätzlich muss für Dienstleistungen mit im Ausland angemeldeten Bussen in Polen eine sogenannte **Pauschalsteuer** entrichtet werden. **Seit Januar 2001 ist eine Befreiung zur Durchführung humanitärer Transporte nicht mehr möglich.**

Sicherheitshinweis

Es wird empfohlen, bezüglich der Ein- und Durchreise durch Polen die aktuellen Reisehinweise des Auswärtigen Amtes im Internet zu beachten (<http://www.auswaertiges-amt.de>; "Polen" aufrufen).

Informationen zur aktuellen Sicherheitslage in Polen sind unter " Touristische Hinweise " in den Reisehinweisen für Polen enthalten.

Die Reisehinweise können auch telefonisch über die Telefonzentrale des Auswärtigen Amtes (Tel: 01888-17-0) angefordert werden.

3. Einfuhr

Die Einfuhr von Hilfsgütern nach Polen ist grundsätzlich zoll- und gebührenfrei.

Gemäß EWG-Verordnung Nr.2454/93 vom 02.07.1993 und 2913/92 sind Hilfstransporte, deren Ladung den Wert von 1.000 Euro übersteigt, zollmässig in Deutschland abzufertigen.

Für Fahrzeuge und dazugehöriges Transportmaterial gelten davon abweichende Regeln: Zollfrei eingeführt werden kann lediglich Transportmaterial für medizinische Zwecke, z.B. Krankenwagen. Sollen andere Transportmittel am Zielort verbleiben, so sollten hierzu im Einzelfall möglichst frühzeitig (mindestens zwei Monate vorher) Informationen bei der Deutschen Botschaft Warschau eingeholt werden.

Einfuhr von gebrauchter Bekleidung und Schuhen

Gebrauchtkleidung kann nur mit gültigem Desinfektionsnachweis eingeführt werden. Die Einfuhr von gebrauchtem Schuhwerk nach Polen ist untersagt.

Die polnische Botschaft in Berlin empfiehlt, die LkW verplomben zu lassen, soweit dies möglich ist.

Polnische Gewährleute der Deutschen Botschaft Warschau weisen darauf hin, dass die Plombierpraxis von Fall zu Fall unterschiedlich gehandhabt wird. So sei es durchaus Usus, dass auch bei bereits vorhandenen deutschen Zollplomben an der Sendung die polnischen und anderen Zöllner ihre Plomben noch dazusetzen.

Üblicherweise fahren verplombte Fahrzeuge problemlos durch Polen. Die Plomben werden nicht entfernt.

Bei den Zollplomben ist zwischen den verschiedenen Transitverfahren zu unterscheiden:

1)	über das Carnet ATA	Hier muß gem. § 213 Abs. 1 der Verordnung des Finanzministers vom 07.09.2001 im Falle verkürzter Deklaration und Zollanwendung der Zollbeamte eine erneute Zollplombe anbringen, wenn ...	a) er den Verdacht hegt, dass der Wert der transportierten Waren nicht mit dem in den Dokumenten angegebenen Wert übereinstimmt, d.h. nicht richtig deklariert wurde oder
			b) die (vorherige) Zollplombe beschädigt wurde.
2)	über das Carnet TIR (gem. Anlage 45 zur og. VO, III.)	Hier wird zusätzlich noch zwischen Ein- und Ausfuhr unterschieden:	a) Einfuhr. Hier kann der Zollbeamte bei Bedarf neue Zollplomben anbringen, unabhängig davon, ob er die bisherigen Zollplomben anerkennt oder nicht.
			b) Ausfuhr - bei Transit. Hier muß der Zollbeamte neue Zollplomben anbringen

3)	über das SAD-Dokument	SAD ist das allgemeine Transitverfahren für "jedermann", die anderen sind (gekürzte) Spezialverfahren (mit evtl. Beteil. der IHK und des dt. Zollamts).	a) § 70 der og. VO: Hier muß der Zollbeamte des Ausfuhrzollamtes unter Berücksichtigung einer internationalen Konvention die Zollplombe anbringen.
			b) § 75 Abs. 3 Nr. 2 der og. VO: In den vorausgehenden Paragraphen geht es generell um die Sicherheitsleistung, die bei einigen Transittransporten hinterlegt werden muß. In dem zitierten Paragraphen wird die Zollplombe als Grundvoraussetzung für den Verzicht auf eine Sicherheitsleistung genannt.

An der polnischen Grenze **können** folgende Dokumente vorgelegt werden: (Ist keine Pflicht mehr)

Dokument	Erläuterung
SAD-Dokument oder Carnet TIR International	Das SAD – Dokument ist das sog. Zolleinheitspapier, mit dem sämtliche Zollformalitäten erledigt werden. Es wird an der deutsch-polnischen Grenze gegen eine Gebühr von polnischen Zollspeditionen, die an jedem Grenzübergang erhältlich sind, in polnischer Sprache ausgefüllt. Das Carnet TIR International ist ein verkürztes Zollpapier, welches die Zollprozedur an der Grenze erleichtert. Die Abgabe der Carnets erfolgt in Deutschland über die Landesorganisationen des Bundesverbandes Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. in Frankfurt am Main und die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des internationalen Straßenverkehrs (AIST) e.V. in Berlin. Das TIR-Verfahren wird bei der Abgangszollstelle eröffnet und bei der Bestimmungszollstelle beendet.
Schenkungsurkunde	Muß den Namen des Empfängers aufführen
Bescheinigung des	Die Papiere für die Warenlieferung müssen zweifelsfrei für eine

humanitären Zwecken der Lieferungen	humanitäre Hilfslieferung ausgestellt sein. Bescheinigungen über den humanitären Zweck der Lieferungen stellen amtliche Behörden oder Kirchenämter aus. Die Dokumente können sämtlich in deutscher Sprache ausgestellt sein; die Mitnahme einer entsprechenden Übersetzung wird jedoch angeraten.
An Einzelpersonen adressierte Hilfsgütersendungen	An Einzelpersonen gerichtete Hilfsgütersendungen dürfen nicht in Mengen versandt werden, die zu der Vermutung Anlaß geben könnten, ihre Einfuhr erfolge zu kommerziellen Zwecken. Zur Vermeidung von Problemen bei der Ausreise sollte am Zielort bei den lokalen Behörden eine Entzollung durchgeführt werden.
Wareninhalt und – wert	Detaillierte Aufstellung über den Wareninhalt und -wert
Genehmigung der Republik Polen für den internationalen Güterkraftverkehr	Diese ist für Hilfstransporte kostenfrei beim Bundesamt für den Güterverkehr Berlin-Brandenburg, Ansprechpartnerin: Frau Scheibe, Tel: (030) 288856410, Fax: (030) 280 8080 zu beantragen. Bei einer Vielzahl von Anträgen kann es eventuell zu gewissen Wartezeiten kommen.

Abfertigung am Grenzübergang

Um die aktuelle Situation an der Grenze (Wartezeiten etc.) zu erfahren, ist es ratsam, vor der Abreise mit den deutschen Grenzbehörden des in Aussicht genommenen Grenzübergangs Kontakt aufzunehmen.

Vorabfertigung

Die polnische Zollverwaltung hat ihre Bereitschaft erklärt, o.a. Hilfssendungen schon auf deutschem Hoheitsgebiet – möglichst auf geeigneten Parkplätzen in Grenznähe – vorabzufertigen. Dazu ist es jedoch erforderlich, dass die Transportfahrzeuge im Konvoi die deutsch-polnische Grenze erreichen und der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft spätestens am Vorabend dem Zollamt Frankfurt/Oder -Autobahn (Tel.: 0335-5539204, Fax: 0335-5539201) mitgeteilt wird.

Mitwirkung der Deutschen Botschaft Warschau für Hilfslieferungen nach Polen

Die Deutsche Botschaft in Warschau ist auf Wunsch gerne bereit, den Hilfstransport vor der Abreise aus Deutschland beim polnischen Grenzschutz und beim polnischen Zollamt anzumelden.

Zu diesem Zweck sollten **mindestens eine Woche vorher** folgende Daten mitgeteilt werden:

- gewählter Grenzübergang von Deutschland nach Polen (zu beachten ist die richtige Schreibweise der jeweiligen polnischen Grenzübergangsstellen in den Papieren)
- Automarke und Kennzeichen der Fahrzeuge
- ungefährer Zeitpunkt des Grenzübertritts

Markierung des Fahrzeugs

Um einen schnellen und reibungslosen Grenzübertritt zu gewährleisten, wird empfohlen, die Transportfahrzeuge mit **großflächigen Markierungen "Humanitäre Hilfe"** auszustatten. Die polnischen Schreiben an das Zollamt und an den Grenzschutz erhalten die Antragsteller in Kopie und können diese bei Bedarf vorzeigen.

Ist auch die Deutsche Botschaft Warschau eingeschaltet, so erhalten die Hilfsorganisationen die Anmeldungen obendrein von ihr per Fax. Diese "Doppel" sind für die Hilfsorganisationen sehr wichtig.

Zollämter sind nach dem EU Beitritt Polens an den „ Innengrenzen“ nicht mehr besetzt. Somit kann nachfolgender Passus „ Grenzübergang „ ersatzlos entfallen.

Grenzübergang	Hinweise
Frankfurt/ Oder	Das Zollamt Frankfurt/ Oder ist angewiesen, die Laufzettel für Fahrzeuge mit humanitären Hilfssendungen anerkannter karitativer Einrichtungen im Bedarfsfall durch den Einweiser am Zollamt aushändigen zu lassen. Damit entfällt das Anfahren des Auffangparkplatzes Frankfurter Tor. Voraussetzung dafür ist, dass die Transporte dem Zollamt rechtzeitig per Fax angekündigt werden. Mitzuteilen ist jeweils die Anzahl der Fahrzeuge, deren amtliches Kennzeichen und der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft.
Frankfurt/ Oder- Stadtbrücke	Hilfsgütertransporte werden hier nicht mehr abgefertigt. Stattdessen ist der Grenzübergang Frankfurt/Oder-Autobahn zu benutzen. Polnische Einsatzleitstelle Frankfurt/ Oder: Tel: 0335-5613123, Fax: 0335-613113
Frankfurt/Oder- Autobahn	Die beim Grenzübergang "Stadtbrücke" angekündigten Transporte werden zu dem Übergang "Autobahn" umgeleitet und nach Anmeldung bei der Polizei direkt zur Abfertigungsstelle geleitet.
Pomellen	Um eine zügige Abfertigung zu gewährleisten, sollte das polnische Zollamt Frankfurt / Oder (Tel.: 0335-5539204) frühestmöglich per

	<p>Fax (0335-5539201) benachrichtigt werden.</p> <p>Bei Bedarf kann ca. 60 km vor Pomellen (Raststätte) beim Zollamt telefonisch angefragt werden, ob mit Wartezeiten wegen Staus zu rechnen ist.</p> <p>In diesem Fall kann der Bundesgrenzschutz Hilfstransporte vorziehen und Hinweise zur Fahrtroute sowie eventuellen Staus geben (Tel.: 039746-50200 / Fax: 039746-50268).</p>
--	--

4. Transit

Der Transit von Hilfsgütern durch Polen ist grundsätzlich zoll- und gebührenfrei und unproblematisch.

Die polnische Botschaft in Berlin weist darauf hin, dass Fahrzeuge bei Hilfstransporten, soweit möglich, während des Transits durch Polen verplombt sein müssen. Die Fahrzeuge können bereits am Beladeort vom deutschen Zoll geprüft und verplombt und die dazugehörigen Zollpapiere abgestempelt werden.

Hinsichtlich der Zollplomben ist zwischen den verschiedenen **Transitverfahren** zu unterscheiden:

(1)	über das Carnet ATA	Hier muss gem. § 213 Abs. 1 der Verordnung des Finanzministers der Republik Polen vom 07.09.2001 im Falle verkürzter Deklaration und Zollanwendung der Zollbeamte eine erneute Zollplombe anbringen, wenn ...	a) er den Verdacht hegt, dass der Wert der transportierten Waren nicht mit dem in den Dokumenten angegebenen Wert übereinstimmt, d.h. nicht richtig deklariert wurde oder
			b) die (vorherige) Zollplombe beschädigt wurde.
(2)	über das Carnet TIR (gem. Anlage 45 zu o.g. VO, III.)	Hier wird zusätzlich zwischen Ein- und Ausfuhr unterschieden:	a) Einfuhr: Der Zollbeamte kann bei Bedarf neue Zollplomben anbringen, unabhängig davon, ob er die bisherigen Zollplomben anerkennt oder nicht.
			b) Ausfuhr - bei Transit: Hier muss der Zollbeamte neue Zollplomben anbringen.

(3)	über das SAD-Dokument	SAD ist das allgemeine Transitverfahren für "jedermann", die übrigen sind (verkürzte) Spezialverfahren (mit evtl. Beteiligung von IHK und deutschem Zollamt).	a) § 70 der o.g. VO: Hier muss der Zollbeamte des Ausfuhrzollamtes unter Berücksichtigung einer internat. Konvention die Zollplombe anbringen.
			b) § 75 Abs. 3 Nr. 2 der o.g. VO: Auf Sicherheitsleistung bei Transittransporten kann nur bei Vorliegen einer Zollplombe verzichtet werden.

Um einen schnellen und reibungslosen Grenzübertritt zu gewährleisten, wird empfohlen, die Transportfahrzeuge mit **großflächigen Markierungen "Humanitäre Hilfe"** auszustatten.

An der polnischen Grenze müssen bei der Einreise folgende Dokumente vorgelegt werden:

Dokument	Erläuterung
SAD-Dokument oder Carnet TIR International	Das SAD – Dokument ist das sog. Zolleinheitpapier, mit dem sämtliche Zollformalitäten erledigt werden. Es wird an der deutsch-polnischen Grenze gegen eine Gebühr von polnischen Zollspeditionen, die an jedem Grenzübergang erhältlich sind, in polnischer Sprache ausgefüllt. Das Carnet TIR International ist ein verkürztes Zollpapier, welches die Zollprozedur an der Grenze erleichtert. Die Abgabe der Carnets erfolgt in Deutschland über die Landesorganisationen des Bundesverbandes Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. in Frankfurt am Main und die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des internationalen Straßenverkehrs (AIST) e.V. in Berlin. Das TIR-Verfahren wird bei der Abgangszollstelle eröffnet und bei der Bestimmungszollstelle beendet.
Genehmigung der Einfuhr in das an den Transit anschließende Nachbarland Polens	Für den Transit ist außerdem eine Bescheinigung desjenigen Nachbarlandes Polens vorzulegen, in welches oder durch welches der weitere Transport geht, vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass die Einfuhr der Ware in dieses Land möglich ist.

oder

Transit nach dem T2-Verfahren	Hierzu wird ein EU-Versandschein benötigt, erhältlich bei jeder Spedition. Auf diesem ist als Verfahren "T2" einzutragen. Das zuständige Zollamt im Inland kann so schon vor der Einreise nach Polen die Angaben im Versandschein und das Transportfahrzeug bestätigen. Nach Erkenntnissen einer Hilfsorganisation ist ein SAD-Dokument dann nicht mehr erforderlich.
Schenkungsurkunde	Sie muss den Namen des Empfängers aufführen.
Bescheinigung des humanitären Zweckes der Lieferungen	Bescheinigungen über den humanitären Zweck der Lieferungen stellen amtliche Behörden oder Kirchenämter aus. Ladepapiere müssen zweifelsfrei für einen humanitären Zweck ausgestellt sein. Die Dokumente können zwar sämtlich in deutscher Sprache ausgestellt sein; die Mitnahme einer entsprechenden Übersetzung wird jedoch angeraten.
Einzelpersonen als Adressaten humanitärer Lieferungen	An Einzelpersonen gerichtete Hilfsgütersendungen dürfen nicht in Mengen versandt werden, die zu der Vermutung Anlass geben könnten, ihre Einfuhr erfolge zu kommerziellen Zwecken. Zur Vermeidung von Problemen bei der Ausreise sollte am Zielort eine Entzollung bei den lokalen Behörden durchgeführt werden.
Wareninhalt und – wert	Detaillierte Aufstellung erforderlich
Genehmigung der Republik Polen für den internationalen Güterkraftverkehr	Für Hilfstransporte kostenfrei zu beantragen beim Bundesamt für den Güterverkehr Berlin-Brandenburg, Ansprechpartnerin: Frau Scheibe, Tel./Fax: (030) 280 8080. Abhängig vom Antragseingang kann es zu Wartezeiten kommen.
Genehmigung der Einfuhr in das an den Transit anschließende Nachbarland Polens	Für den Transit ist außerdem eine Bescheinigung desjenigen Nachbarlandes Polens vorzulegen, in welches oder durch welches der weitere Transport geht, vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass die Einfuhr der Ware in dieses Land möglich ist.

Im Transit ist lediglich die Durchfuhr von Transportmaterial für medizinische Zwecke, z.B. Krankenwagen, zollfrei. Sollen andere Transportmittel am Zielort verbleiben, so sollten hierzu im Einzelfall **möglichst frühzeitig** (mindestens zwei Monate vorher) Informationen bei der Deutschen Botschaft in Warschau eingeholt werden.

Transit von gebrauchter Bekleidung und Schuhen

Der Transport von Gebrauchtkleidung durch und nach Polen ist nur mit gültigem Desinfektionsnachweis möglich. Der Transport von gebrauchtem Schuhwerk durch und nach Polen ist untersagt.

Veterinärrechtliche Genehmigungen für den Transit

Für den **Transit** von tierischen Erzeugnissen durch Polen ist es notwendig, dass von dem Bestimmungsland anerkannte bzw. verlangte Gesundheitszeugnis für die jeweiligen Produkte vorzulegen. Es muss dazu auch in die polnische Sprache übersetzt werden. Das Zeugnis muss außerdem von der zuständigen Veterinärbehörde des Herkunftslandes gezeichnet sein.

Mittler

Es besteht die Möglichkeit, den Antrag auf Transitgenehmigung über ortsansässige Speditionsfirmen zu stellen (ca. 80 € je Genehmigung).

Für den Transit ist außerdem eine Bescheinigung desjenigen Nachbarlandes Polens, durch welches der weitere Transport erfolgt, erforderlich, wonach die Einfuhr der Ware in diesem Land möglich ist.

Es wird empfohlen, vor Durchführung des Transportes Kontakt mit dem polnischen Infrastrukturministerium (Stelle für humanitäre Hilfsprojekte) aufzunehmen.

Abfertigung am Grenzübergang

Um die aktuelle Situation an der Grenze (Wartezeiten etc.) zu erfahren, ist es ratsam, vor der Abreise mit den deutschen Grenzbehörden des in Aussicht genommenen Grenzübergangs in Verbindung zu setzen.

Vorabfertigung

Die polnische Zollverwaltung hat ihre Bereitschaft erklärt, o.a. Hilfssendungen schon auf deutschem Hoheitsgebiet – möglichst auf geeigneten Parkplätzen in Grenznähe – vorabzufertigen.

Dazu ist es jedoch erforderlich, dass die Transportfahrzeuge im Konvoi die deutsch-polnische Grenze erreichen und der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft spätestens am Vorabend dem Zollamt Frankfurt/Oder -Autobahn (Tel.: 0335-5539204, Fax: 0335-5539201) mitgeteilt wird.

Mitwirkung der Deutschen Botschaft Warschau bei Hilfslieferungen durch Polen (Transit)

Die Deutsche Botschaft in Warschau ist auf Wunsch gerne bereit, den Hilfstransport vor der Abreise aus Deutschland beim polnischen Grenzschutz und beim polnischen Zollamt anzumelden.

Zu diesem Zweck sollten mindestens eine Woche vorher folgende Daten mitgeteilt werden:

- gewählter Grenzübergang von Deutschland nach Polen
- gewählter polnischer Grenzübergang in das auf den Transit folgende Nachbarland Polens (zu beachten ist die richtige Schreibweise der jeweiligen polnischen Grenzübergangsstellen in den Papieren)
- Automarke und Kennzeichen der Fahrzeuge
- ungefährer Zeitpunkt des Grenzübertritts

Zusatz: es wird empfohlen, Kopien des Nachweises, dass es sich um humanitäre Hilfslieferungen handelt (z.B. Bestätigung einer deutschen Behörde das Firma XY für karitative Zwecke Hilfstransporte durchführt oder ähnliches) mitzuführen.

Des Weiteren sollten die Transportfahrzeuge einschließlich eines evtl. Begleitfahrzeuges mit großflächigen Hinweisschildern (Hilfskonvoi, humanitärer Hilfstransport etc.) gekennzeichnet werden.

Grenzübergang	Hinweise
Frankfurt/ Oder	Das Zollamt Frankfurt/ Oder ist angewiesen, die Laufzettel für Fahrzeuge mit humanitären Hilfssendungen anerkannter karitativer Einrichtungen im Bedarfsfall durch den Einweiser am Zollamt aushändigen zu lassen. Damit entfällt das Anfahren des Auffangparkplatzes Frankfurter Tor. Voraussetzung dafür ist, dass die Transporte dem Zollamt rechtzeitig per Fax angekündigt werden. Mitzuteilen ist jeweils die Anzahl der Fahrzeuge, deren amtliches Kennzeichen und der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft.
Frankfurt/ Oder- Stadtbrücke	Hilfsgütertransporte werden hier nicht mehr abgefertigt. Stattdessen ist der Grenzübergang Frankfurt/Oder-Autobahn zu benutzen. Polnische Einsatzleitstelle Frankfurt/ Oder: Tel: 0335-5613123, Fax: 0335-613113
Frankfurt/Oder- Autobahn	Die beim Grenzübergang "Stadtbrücke" angekündigten Transporte werden zu dem Übergang "Autobahn" umgeleitet und nach

	Anmeldung bei der Polizei direkt zur Abfertigungsstelle geleitet.
Pomellen	Um eine zügige Abfertigung zu gewährleisten, sollte das polnische Zollamt Frankfurt/ Oder (Tel.: 0335-5539204) frühestmöglich per Fax (0335-5539201) benachrichtigt werden. Bei Bedarf kann ca. 60 km vor Pomellen (Raststätte) beim Zollamt telefonisch angefragt werden, ob mit Wartezeiten wegen Staus zu rechnen ist. In diesem Fall kann der Bundesgrenzschutz Hilfstransporte vorziehen und Hinweise zur Fahrtroute sowie eventuellen Staus geben (Tel.: 039746-50200 / Fax: 039746-50268).

Grenzübergänge Polen – Nachbarländer:

(Sofern keine Einschränkungen angegeben sind, sind die Übergänge durchgehend geöffnet.)

Polen – Russische Föderation:

Als einziger Grenzübergang ist Bezledy/Bagrationsk (Bartenstein) für den gesamten internationalen Verkehr geöffnet und sollte deshalb von Hilfstransporten vorzugsweise benutzt werden.

Ausnahme steht Hilfstransporten mit Lkw bis zu 6 t der Grenzübergang Gronowo-Mamonowo zur Verfügung, der normalerweise lediglich für den kleinen Grenzverkehr geöffnet ist.

Polen - Belarus:

- Terespol – Brest (Brzesc) (nur PKW-Verkehr)
- Kukuryki – Kozlowiczy (ausschließlich für Lkw-Verkehr)
- Bobrowniki - Bierestowica

Polen - Ukraine:

- Dorohusk – Jagodin
- Hrebenne - Rawa Russkaja
- Medyka - Szeginie
- Korczowa – Krakowice

Polen - Litauen:

- Ogdroniki – Lazdijai (für LKW nur in Ausnahmefällen)
- Budzisko - Kalwarija